

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 28 vom 31. Mai 2012

**Erste Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
vom 16. April 2010**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 2 und § 34 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat nachstehende

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der TU Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 16. April 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 17 vom 21. April 2010) wird wie folgt geändert:

1. Zum Inhaltsverzeichnis

Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „Bestandteile und Gegenstand der Masterprüfung...§ 19“ durch die Zeile „Bestandteile, Gegenstand und fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung ...§ 19“ ersetzt.

2. Zu § 13 Absatz 3

§ 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums (§ 20 Absatz 10) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Gleiches gilt für die Masterarbeit und das Kolloquium.“

3. Zu § 19

§ 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Bestandteile, Gegenstand und fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

(1) Bestandteil der Masterprüfung ist eine Projektarbeit in Betriebswirtschaftslehre, für die 6 LP vergeben werden. Diese ist bei einem Professor zu absolvieren, der das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und/oder eine funktionale SBWL in Forschung und Lehre vertritt. Die Modulprüfung umfasst die Vorlage der Arbeit und ein Kolloquium in BWL.

(2) Ferner ist ein freies Wahlmodul im Umfang von mindestens 3 LP aus dem Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Es soll sich dabei um ein Mastermodul handeln. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden LP sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben.

(3) Ferner sind wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Wahlpflichtmodule mit einem Gesamtumfang von 30 LP abzulegen. Studierende der Studienrichtung Infrastrukturmanagement legen 24 LP ab. Das Angebot ist in Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung dargestellt und bestimmten Komplexen zugeordnet. Die Auswahl ist so zu treffen, dass nicht mehr als drei Komplexe belegt werden.

(4) Ferner ist eine und nur eine technische Studienrichtung zu belegen. In dieser Studienrichtung sind Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 30 LP abzulegen. Studierende der Studienrichtung Infrastrukturmanagement müssen mindestens 36 LP ablegen. Zur Auswahl stehen: 1. Maschinenbau, 2. Verfahrenstechnik 3. Keramik, Glas, Baustoffe, 4. Werkstofftechnologie, 5. Infrastrukturmanagement, 5. Rohstoffgewinnung - Tagebau und Tiefbau, 6. Rohstoffgewinnung - Tiefbohrtechnik, Erdöl, Erdgas.

(5) In der technischen Studienrichtung Maschinenbau ist eine Projektarbeit Maschinenbau obligatorisch im Umfang von 11 LP abzulegen. Diese ist bei einem Prüfer des Studienganges Maschinenbau zu absolvieren. Ferner sind in der Vertiefung Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 19 LP abzulegen. Im Fall der Vertiefung Maschinen und Anlagen sind diese aus den Vertiefungsfächern A und B der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Maschinenbau zu entnehmen. Prüfungsleistungen, -vorleistungen und Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Maschinenbau. Ändert sich diese Prüfungsordnung, ist der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften berechtigt, eine Übernahme einiger oder sämtlicher Änderungen abzulehnen oder anzunehmen. Nimmt er diese Möglichkeit nicht binnen dreier Monate nach Inkrafttreten der Änderung wahr, so gilt sie auch für die Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens. Im Fall der Vertiefung Energietechnik ist das Modul Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien (4 LP) obligatorisch. Die Wahlpflichtmodule sind aus den Vertiefungsmodulen D und F der Prüfungsordnung des Masterstudienganges Maschinenbau zu entnehmen. Die Bestimmungen für die Vertiefung Maschinen und Anlagen gelten entsprechend.

(6) In der technischen Studienrichtung Verfahrenstechnik sind mindestens 16 LP aus den Wahlpflichtmodulen Grundlagen zu entnehmen, die in der Anlage 1 dargestellt sind. Ferner sind mindestens 14 LP aus Wahlpflichtmodulen Vertiefungen zu entnehmen, die in der Anlage 1 dargestellt sind.

(7) In der technischen Studienrichtung Keramik, Glas und Baustoffe sind die Module Glaswerkstoffe und Email, Keramische Werkstoffe und Baustoffe mit einem Gesamtumfang von 15 LP obligatorisch. Ferner sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP zu wählen. Zur Auswahl stehen die Module, die in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung dargestellt sind.

(8) In der technischen Studienrichtung Werkstofftechnologie ist eine Experimentelle Studienarbeit im Umfang von 7 LP obligatorisch. In der Vertiefung Gießereitechnik sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 23 LP abzulegen, die in der Anlage 1 dargestellt sind. Analog verhält es sich mit den Vertiefungen Nichteisenmetallurgie, Umformtechnik und Werkstofftechnik. In der Vertiefung Stahltechnologie sind Pflichtmodule im Gesamtumfang von 15 LP abzulegen, die in der Anlage 1 dargestellt sind. Dazu kommen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 8 LP, die dem in der Anlage 1 dargestellten Angebot zu entnehmen sind.

(9) In der technischen Studienrichtung Infrastrukturmanagement ist das Pflichtmodul Öffentliches Bau- und Planungsrecht mit 6 LP abzulegen. Ferner sind Wahlpflichtmodule in einem Gesamtumfang von mindestens 30 LP abzulegen. Zur Auswahl stehen nur Module, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau im Rahmen der Studienrichtung Spezialtiefbau als Pflichtmodule vorgesehen sind und im Studienablaufplan für das siebente oder ein höheres Semester empfohlen werden. Die Sätze 3-5 aus Absatz 5 dieses Paragraphen finden entsprechende Anwendungen.

(10) In der technischen Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tagebau und Tiefbau sind Wahlpflichtmodule mit einem Gesamtumfang von mindestens 30 LP abzulegen. Zur Auswahl stehen nur Module, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau im Rahmen der Studienrichtung Bergbau als Pflichtmodule vorgesehen sind und im Studienablaufplan für das siebente oder ein höheres Semester empfohlen werden. Die Sätze 3-5 aus Absatz 5 dieses Paragraphen finden entsprechende Anwendungen.

(11) In der technischen Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tiefbohrtechnik, Erdöl, Erdgas sind Wahlpflichtmodule mit einem Gesamtumfang von mindestens 30 LP abzulegen. Zur Auswahl stehen nur Module, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau im Rahmen der Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule vorgesehen sind und im Studienablaufplan für das siebente oder ein höheres Semester empfohlen werden. Davon ausgenommen sind die als fachübergreifende allgemein- und persönlichkeitsbildende Wahl-

pflichtmodule ausgewiesenen Module. Die Sätze 3-5 aus Absatz 5 dieses Paragraphen finden entsprechende Anwendungen.

(12) Ferner ist eine Masterarbeit vorzulegen, für die 22 LP vergeben werden. Das Nähere regelt § 20 dieser Ordnung.

(13) Ein Wahlpflicht- bzw. freies Wahlmodul gilt grundsätzlich als gewählt, sobald der Studierende die Modulprüfung erstmals vollständig abgelegt hat. Diese Wahl kann innerhalb der Regelstudienzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studentenbüro widerrufen werden. Außerhalb der Regelstudienzeit gilt die zeitliche Reihenfolge der Prüfungstermine der Modulprüfungen (Erstversuch) als verbindliche Wahl. Ein Wechsel nach Ablauf der Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Legt der Studierende mehr Wahlpflicht- bzw. freie Wahlmodule ab als für die Auffüllung des in diesem Paragraphen vorgesehenen LP-Volumens erforderlich ist, entscheidet, wenn nicht eine Erklärung im Sinne von Satz 2 oder die Zustimmung nach Satz 4 dieses Absatzes vorliegt, die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen (Erstversuch) über die Qualifizierung als Wahlpflicht- bzw. freies Wahlmodul. Überschießende LP können nur als Zusatzmodul abgerechnet werden.“

4. Zur Anlage „Prüfungsplan des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen“

Die Anlage „Prüfungsplan des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen“ erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten, Geltungsbereich

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 17 vom 21. April 2010) studieren bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2012 erstmalig ablegen werden.

Diese Änderungssatzung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 08.05.2012. Sie wurde vom Rektorat der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 14.05.2012 genehmigt.

Freiberg, 31. Mai 2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Bernd Meyer

Anlage: Prüfungsplan des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Masterarbeit und Projektarbeit				
Masterarbeit und Kolloquium Wirtschaftsingenieurwesen	AP 1: Masterarbeit* (3. Semester) AP 2: Kolloquium* (3. Semester)	siehe § 20 Abs. 10	Siehe § 20 Abs. 3	22
Projektarbeit Wirtschaftswissenschaften	AP1: Seminararbeit* (3. Semester) AP2: Kolloquium* (3. Semester)	1 1	Keine	6
Freies Wahlmodul entsprechend § 19 (2)****				
Es ist ein Modul im Umfang von mindestens 3 LP aus dem Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu wählen. Es soll sich dabei um ein Mastermodul handeln. Die Art, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden LP sind in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben.				

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht entsprechend § 19 (3)

Wahlpflichtmodule Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht				
Es sind Module im Umfang von mindestens 30 LP aus folgendem Angebot zu wählen. Studierende der technischen Studienrichtung Infrastrukturmanagement wählen 24 LP aus folgendem Angebot. Die Auswahl ist so zu treffen, dass nicht mehr als drei Komplexe belegt werden.***				
Unternehmensbesteuerung (Komplex A: Baubetriebslehre)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Finanzierung und Bilanzierung von Bau- und Infrastrukturprojekten (Komplex A: Baubetriebslehre)	KA (2. Semester)	1	Keine	3
Privates Baurecht und Temporärgesellschaften	KA (2. Semester)	1	Keine	3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
(Komplex A: Baubetriebslehre)				
Vertiefung Bau- und Infrastrukturmanagement (Komplex A: Baubetriebslehre)	AP1: Dokumentation* (2. Semester) AP2: Verteidigung* (2. Semester)	2 1	1 Modul aus dem Bereich Bau- und Infrastrukturmanagement	6
Entwicklung und Finanzierung von Großprojekten (Komplex A: Baubetriebslehre)	KA* (2. Semester) AP1: Hausarbeit* (2. Semester) AP2: Hausarbeit* (2. Semester)	3 1 1	keine	6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement I (Komplex B: Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement II (Komplex B: Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement III (Komplex B: Forschungs- und Entwicklungs-, Projektmanagement)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Operations Management (Komplex C: Industriebetriebslehre)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Supply Chain Management (Komplex C: Industriebetriebslehre)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Management Science in der Energiewirtschaft (Komplex C: Industriebetriebslehre)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Corporate Finance (Komplex D: Investition und Finanzierung)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Institutionen auf Finanzmärkten (Komplex D: Investition und Finanzierung)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Finanzielles Risikomanagement (Komplex D: Investition und Finanzierung)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
International Marketing (Komplex E: Marketing)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Brand Management (Komplex E: Marketing)	KA (2. Semester)	1	Keine	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Marketing Intelligence (Komplex E: Marketing)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Applied Marketing Science (Komplex E: Marketing)	AP1: Dokumentation* (2. Semester) AP2: Verteidigung* (2. Semester)	2 1	Keine	6
Jahresabschlussanalyse und –politik (Komplex F: Rechnungswesen und Controlling)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Operatives und strategisches Controlling (Komplex F: Rechnungswesen und Controlling)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Konzernrechnungslegung (Komplex F: Rechnungswesen und Controlling)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Verhaltensorientierte Menschenführung im Industriebetrieb (Komplex G: Unternehmensführung)	Bei mehr als 25 Teilnehmern: KA Bei max. 25 Teilnehmern: AP (a: Klausur 60 min, b: indiv. Aufgabenbearbeitung, c: Gruppenarbeit)	KA: 1 AP:1 (a: 7, b: 2, c: 1)	Keine	6
Strategische Unternehmensführung im Industriebetrieb (Komplex G: Unternehmensführung)	Bei mehr als 25 Teilnehmern: KA Bei max. 25 Teilnehmern: AP (a: Klausur 60 min, b: indiv. Aufgabenbearbeitung, c: Gruppenarbeit)	KA: 1 AP:1 (a: 7, b: 2, c: 1)	Keine	6
Internationales Management in der Energie- und Ressourcenwirtschaft (Komplex G: Unternehmensführung)	Bei mehr als 25 Teilnehmern: KA Bei max. 25 Teilnehmern: AP (a: Klausur 60 min, b: indiv. Aufgabenbearbeitung, c: Gruppenarbeit)	KA: 1 AP:1 (a: 7, b: 2, c: 1)	Keine	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Business Analytics (Komplex H: Wirtschaftsinformatik)	KA (2. Semester) PVL: Fallstudie (2. Semester)	1	Keine	6
Datenmanagement (Komplex H: Wirtschaftsinformatik)	KA (2. Semester) PVL: Fallstudie (2. Semester)	1	Keine	6
Decision Support Systems (Komplex H: Wirtschaftsinformatik)	KA (2. Semester) PVL: Fallstudie (2. Semester)	1	Keine	6
Makroökonomik und Finanztheorie ressourcenreicher Volkswirtschaften (Komplex I: Volkswirtschaftslehre)	KA (2. Semester) PVL: schriftliches Testat oder strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag (2. Semester)	1	Keine	6
Außenwirtschaftstheorie und –politik (Komplex I: Volkswirtschaftslehre)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Finanzwissenschaft für Fortgeschrittene 1 (Komplex I: Volkswirtschaftslehre)	KA (2. Semester)	1	Keine	3
Finanzwissenschaft für Fortgeschrittene 2 (Komplex I: Volkswirtschaftslehre)	KA (2. Semester)	1	Keine	3
Theorie und Politik der Entwicklung (Komplex I: Volkswirtschaftslehre)	KA* (2. Semester) AP*: Referat (2. Semester)	4 1	Keine	6
Theorie und Politik der Transformation - The Economics of Central and Eastern Europe (Komplex I: Volkswirtschaftslehre)	KA* (2. Semester) AP*: Referat (2. Semester)	4 1	Keine	6
Gesellschaftsrecht (Komplex J: Recht)	KA (2. Semester)	1	Keine	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraus- setzungen	LP
Handelsrecht (Komplex J: Recht)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Öffentliches Bau- und Planungsrecht (Komplex J: Recht)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Öffentliches Wirtschaftsrecht (Komplex J: Recht)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Europäisches Wirtschaftsrecht (Komplex J: Recht)	KA (2. Semester)	1	Keine	6
Umweltrecht (Komplex J: Recht)	KA (2. Semester)	1	Keine	3

Studienrichtung Maschinenbau entsprechend § 19 (5)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Maschinenbau Es ist eine Vertiefung aus folgendem Angebot zu wählen.***				
Vertiefung Maschinen und Anlagen				
Pflichtmodule Vertiefung Maschinen und Anlagen				
Projektarbeit Maschinenbau	AP1: schriftliche Arbeit (2. Semester) AP2: Präsentation (2. Semester)	2 1	Keine	11
Wahlpflichtmodule Vertiefung Maschinen und Anlagen Es sind Module im Umfang von mindestens 19 LP aus den Modulen, die unter dem Angebot der Vertiefungsfächer A und B des Masterstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, zu belegen. ***				
Vertiefung Energietechnik				
Pflichtmodule Vertiefung Energietechnik				
Projektarbeit Maschinenbau	AP1: schriftliche Arbeit (2. Semester) AP2: Präsentation (2. Semester)	2 1	Keine	11
Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien	MP oder KA (bei mehr als 10 Teilnehmern) (2. Semester) PVL: Abschluss Übung	1	Keine	4
Wahlpflichtmodule Vertiefung Energietechnik Es sind Module im Umfang von mindestens 15 LP aus den Modulen, die unter dem Angebot der Vertiefungsfächer D und F des Masterstudienganges Maschinenbau aufgeführt sind, zu belegen. ***				

Studienrichtung Verfahrenstechnik entsprechend § 19 (6)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Verfahrenstechnik				
Wahlpflichtmodule Grundlagen Es sind Module im Umfang von mindestens 16 LP aus folgendem Angebot zu wählen.***				
Thermische und Naturstoffverfahrenstechnik	KA 1 (1. Semester) KA 2 (2. Semester)	1 1	Keine	5
Umweltbioverfahrenstechnik	AP (2.Semester)	1	keine	3
Energieverfahrenstechnik	KA 1 (1. Semester) KA 2 (2. Semester)	1 1	Keine	8
Partikeltechnologie und Aufbereitungstechnik	MP (2. Semester) PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	8
Chemische Verfahrenstechnik	MP* (1. Semester) KA* (2. Semester)	2 1	Keine	8
Wahlpflichtmodule Vertiefungen Es sind Module im Umfang von mindestens 14 LP aus folgendem Angebot zu wählen.***				
Energieprozesse	MP (2. Semester)	1	Keine	5
Energiewandlung	KA 1 (2. Semester) KA 2 (2. Semester)	3 1	Keine	4
Produkthandling in der Partikeltechnologie	MP (2. Semester)	1	Keine	5
Mechanische Trennprozesse	MP (2. Semester)	1	Keine	9
Thermische Trenntechnik I	KA (2. Semester)	1	Keine	4
Bioverfahren in der Umwelttechnik I	AP: Seminarvortrag (2. Semester) KA* (2. Semester)	1 2	Keine	8
Fluidenergiemaschinen	KA (2. Semester) PVL: schriftliche Testate zu	1	Keine	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraus- setzungen	LP
	allen Praktikumsversuchen			
Umwelt- und Naturstofftechnik I	KA 1 (2. Sem.) KA 2 (2. Sem.)	1 1	Keine	6

Studienrichtung Keramik, Glas, Baustoffe entsprechend § 19 (7)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Keramik, Glas, Baustoffe				
Glaswerkstoffe und Email	KA oder MP (bei weniger als 10 Teilnehmern) (1. Semester)	1	Keine	5
Keramische Werkstoffe	KA oder MP (bei weniger als 10 Teilnehmern) (1. Semester)	1	Keine	5
Baustoffe	KA oder MP (bei weniger als 10 Teilnehmern) (1. Semester)	1	Keine	5
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Keramik, Glas, Baustoffe				
Es sind Module im Umfang von mindestens 15 LP aus folgendem Angebot zu wählen.*** (Zur Spezialisierung wird empfohlen, Module aus einem Komplex zu wählen.)				
Grundlagen Glas (Komplex A: Glas)	KA oder MP (bei weniger als 10 Teilnehmern) (2. Semester)	1	Keine	4
Glasrohstoffe und Glasanalyse (Komplex A: Glas)	KA oder MP (bei weniger als 10 Teilnehmern) (2. Semester)	1	Keine	4
Glastechnische Fabrikationsfehler (Komplex A: Glas)	KA oder MP (bei weniger als 10 Teilnehmern) (2. Semester)	1	Keine	4
Glastechnologie I (Komplex A: Glas)	KA oder MP (bei weniger als 10 Teilnehmern) (2. Semester) AP: Abschluss Praktikum (2. Semester)	3 1	Keine	7
Grundlagen Keramik (Komplex B: Keramik)	KA oder MP (bei weniger als 10 Teilnehmern) (2. Semester)	1	Keine	4
Keramische Technologie (Komplex B: Keramik)	KA (2. Semester) AP: Abschluss Praktikum (2. Semester)	3 1	Keine	7

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
	mester)			
Spezielle Prüf- und Analysemethoden KGB (Komplex B: Keramik)	KA 1* oder MP 1* (bei weniger als 10 Teilnehmern) (2. Semester) KA 2* oder MP 2* (bei weniger als 10 Teilnehmern) (2. Semester)	1 1	Keine	4
Grundlagen Baustoffe (Komplex C: Baustoffe)	KA oder MP (bei weniger als 10 Teilnehmern) (2. Semester)	1	Keine	4
Baustofftechnologie (Komplex C: Baustoffe)	KA oder MP (bei weniger als 10 Teilnehmern) (2. Semester) AP: Abschluss Praktikum (2. Semester)	3 1	Keine	5
Alternative Baustoffe (Komplex C: Baustoffe)	KA oder MP (bei weniger als 10 Teilnehmern) (2. Semester) PVL: Abschluss Praktikum und Exkursionsteilnahme	1	Keine	4

Studienrichtung Werkstofftechnologie entsprechend § 19 (8)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Werkstofftechnologie				
Experimentelle Studienarbeit (WIW)	AP: Schriftliche Studienarbeit* (2. Semester) MP: Kolloquium* (2. Semester)	1 1	Keine	7
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Werkstofftechnologie Es ist eine Vertiefung aus folgendem Angebot zu wählen. ***				
Vertiefung Gießereitechnik				
Formverfahren	MP (2. Semester) PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	8
Gusswerkstoffe II WIW	MP (2. Semester) PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	8
Gießereiprozessgestaltung II	MP (2. Semester)	1	Keine	7
Vertiefung Nichteisenmetallurgie				
Angewandte Pyrometallurgie	MP (2. Semester)	1	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen der Pyrometallurgie“	6
Technologie seltener Metalle / Spezielle NE-Metallurgie	MP (2. Semester)	1	Keine	5
Werkstoffrecycling	KA (2. Semester)	1	Keine	3
Halbleiterwerkstoffe / Kristallzüchtung	MP (2. Semester)	1	Keine	6
Abwasserbehandlung / Metallurgische Analytik	AP: mündliches Gruppengespräch	unbenotet	Keine	3
Vertiefung Umformtechnik				
Umformtechnik II/2,3 WIW (Technologie der Lang- und	MP (2. Semester)	1	Keine	7

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Flachprodukte)	PVL: Abschluss Praktikum			
Umformtechnik IV (Spezielle Umformverfahren / Pulvermetallurgie / Plattieren, 5 Exkursionen)	KA (2. Semester) PVL: Teilnahme an 5 Firmensexkursionen	1	Keine	8
Umformtechnik V (Modellierung / Numerische Methoden in der Umformtechnik)	KA (2. Semester) PVL: Abschluss Praktikum	1	Keine	8
Vertiefung Stahltechnologie				
Spezielle Stahltechnologie WIW	MP (2. Semester) PVL: Teilnahme an beiden Exkursionen	1	Keine	9
Spezielle Eisenwerkstoffe	KA (2. Semester)	1	Keine	3
Metallurgisches Praktikum (Stahltechnologie) II	AP: Teilnahme an allen Versuchen, bestandene Antestate, Versuchsprotokolle (2. Semester)	unbenotet	Keine	3
Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Werkstofftechnologie Vertiefung Stahltechnologie Es sind Module im Umfang von mindestens 8 LP aus folgendem Angebot zu wählen.***				
Industrieller Umweltschutz	KA (2. Semester)		Keine	3
Stahlmanagement	AP: mündliches Gruppengespräch (2. Semester)		Keine	3
Qualitätssicherung in der Metallurgie	KA (2. Semester)		Keine	6
Metallurgische Informationssysteme	AP: mündliches Gruppengespräch (2. Semester)	unbenotet	Keine	3
Hochtemperaturwerkstoffe	KA (2. Semester)		Keine	5
Wärmebehandlung und Randschichttechnik	KA (2. Semester)		Keine	4
Technische Thermodynamik I	KA (2. Semester)		Keine	4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Vertiefung Werkstofftechnik				
Beanspruchungsverhalten 2B	MP (2. Semester) PVL1: aktive Seminarteilnahme PVL2: 5 Firmenexkursionen	1	Keine	8
Spezielle Beanspruchungen (Bruchmechanik, Spezialseminar, High-Temperature Alloys, Hochgeschwindigkeitswerkstoffprüfung)	KA (2. Semester)	1	Keine	7
Korrosion und Korrosionsschutz	KA (2. Semester)	1	Keine	3
Praktische Kenntnisse der Werkstofftechnik (Wärmebehandlung und Randschichttechnik, Werkstoffverhalten, Korrosion, Bauteilberechnung)	AP: Praktikumsversuche (2. Semester) PVL: aktive Seminarteilnahme	1	Keine	5

Studienrichtung Infrastrukturmanagement entsprechend § 19 (9)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule technische Studienrichtung Infrastrukturmanagement				
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	KA (2. Semester)	1	Keine	6
<p style="text-align: center;">Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Infrastrukturmanagement</p> <p style="text-align: center;">Es sind Module im Umfang von mindestens 30 LP abzulegen. Zur Auswahl stehen nur Module, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau im Rahmen der Studienrichtung Spezialtiefbau als Pflichtmodule vorgesehen sind und im Studienablaufplan für das siebente oder ein höheres Semester empfohlen werden. ***</p>				

Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tagebau und Tiefbau entsprechend § 19 (10)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
<p align="center">Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tagebau und Tiefbau</p> <p align="center">Es sind Module im Umfang von mindestens 30 LP abzulegen. Zur Auswahl stehen nur Module, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau im Rahmen der Studienrichtung Bergbau als Pflichtmodule vorgesehen sind und im Studienablaufplan für das siebente oder ein höheres Semester empfohlen werden.***</p>				

Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tiefbohrtechnik, Erdöl, Erdgas entsprechend § 19 (11)

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung (empfohlenes Prüfungssemester für die Zwecke des § 14)	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
<p align="center">Wahlpflichtmodule technische Studienrichtung Rohstoffgewinnung - Tiefbohrtechnik, Erdöl, Erdgas</p> <p>Es sind Module im Umfang von mindestens 30 LP abzulegen. Zur Auswahl stehen nur Module, die in der Diplomprüfungsordnung Geotechnik und Bergbau im Rahmen der Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule vorgesehen sind und im Studienablaufplan für das siebente oder ein höheres Semester empfohlen werden. Davon ausgenommen sind die als fachübergreifende allgemein- und persönlichkeitsbildende Wahlpflichtmodule ausgewiesenen Module. ***</p>				

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

*** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

**** = Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg